



Händlerschilder korrekt verwenden

Die Verwendung von Händlerschildern wirft immer wieder Fragen auf und es kursieren zahlreiche, zum Teil unvollständige Informationen. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie diese Schilder korrekt verwenden und die Verkehrsregeln einhalten. Die Verwendung von Händlerschildern ist in der Verordnung über die Fahrzeugversicherung (VVV), Kapitel 5 (Art. 22 ff), geregelt.

Wer darf mit Händlerschildern fahren?

Um mit Händlerschildern und einem Kollektiv-Fahrzeugausweis zu fahren, muss der Fahrer bzw. die Fahrerin Inhaber oder Inhaberin der Unternehmung, beim Unternehmen angestellt sein oder aber mit dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter verwandt sein und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese Person

kann auch einen anderen Fahrer begleiten. Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen. Die Kollektiv-Fahrzeugausweise dürfen nur an Unternehmen ausgestellt werden, welche die Anforderungen von Art.

23 VVV erfüllen. Dies bedeutet für die meisten Mitglieder von AM Suisse, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen (VVV, Anhang 4, Punkt 7):

- Unternehmer, welche die Händlerschilder verwenden, müssen Landmaschinenmechaniker/in EFZ oder Automechaniker/in bzw. -mechaniker/in EFZ sein und fünf Jahre Tätigkeit in der Branche nachwei-

sen können, bzw. sechs Jahre ohne EFZ;

- Im Betrieb werden Arbeiten ausgeführt, welche Testfahrten mit mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr erfordern;
- Eine Werkstatt mit Platz für mindestens zwei Fahrzeuge ist vorhanden;
- Parkplätze für mindestens fünf zusätzliche Fahrzeuge sind vorhanden;
- Ein Büro mit Telefon sowie die notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen für die Reparatur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, einschliesslich eines Batterieladegeräts, eines Schweissgeräts, eines vom UVEK genehmigten Abgaskontrollgeräts und eines Scheinwerfereinstellgeräts sind vorhanden;

Die kantonalen Behörden können in Ausnahmefällen von diesen Bedingungen abweichen.

Die Fahrerlaubnis kann auch entzogen werden, wenn die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber die Fahrerlaubnis missbraucht hat, z.B. indem er mit einem Fahrzeug gefahren ist, das nicht alle Sicherheitsanforderungen erfüllt hat.

Wie können Händlerschilder verwendet werden?

Die Verwendung von Händlerschildern ist durch Art. 24 der VVV reglementiert. Die Händlerschilder dürfen nur an Fahrzeugen verwendet werden, welche in einwandfreiem Zustand sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (siehe Art. 93 SVG). Eine Ausnahme bildet eine Probefahrt, welche zur Feststellung von Mängeln und zur Kontrolle deren Behebung notwendig ist. Zudem dürfen die Schilder nur für die im Kollektivausweis genannten Fahrzeugarten verwendet werden.

Händlerschilder dürfen demnach verwendet werden:

- zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;

- zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zur Prüfung;
- für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

Zu beachten ist, dass nur verzollte Fahrzeuge mit Händlerschildern in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Kraftfahrzeugsteuer muss ordnungsgemäss entrichtet worden sein und der Abstellort muss sich in der Schweiz befinden. Es ist also nicht möglich, ein Fahrzeug aus dem Ausland mit Schildern einzuführen, die an einen Kollektivausweis gekoppelt sind.

Bei der Verwendung von Händlerschildern entfällt nicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Beschränkungen, welche mit der Verwendung und dem Verkehr von Arbeits- oder land-/forstwirtschaftlichen Fahrzeugen verbunden sind. Dies bedeutet z.B., dass trotz der Verwendung eines Kollektivausweises auch die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden müssen, wenn die Fahrzeuge nicht der Norm entsprechen, z. B. wenn ein Fahrzeug breiter als 2.55 Meter ist (Art 22 Abs. 3 VVV). Achtung: Die Sonderbewilligungen unterscheiden sich je nach Kanton und eine vorgängige Rücksprache mit dem zuständigen Strassenverkehrsamt empfiehlt sich deshalb.

Sonderfälle Transport und Probefahrt

Wenn Händlerschilder an Kraftfahrzeugen oder Anhängern angebracht sind, die für die Beförderung von Sachen bestimmt sind und diese beladen sind, muss der Fahrer zusätzlich zum kollektiven Fahrzeugausweis ein Dokument mit sich führen, welches das zulässige Gesamtgewicht angibt (z.B. die Betriebserlaubnis, die Herstellergarantie oder den Fahrzeugausweis, der bei einer früheren Zulassung ausgestellt wurde). Wenn Händlerschilder an Lastzügen angebracht sind, muss eine Bescheinigung über die zulässige Anhängelast vorhanden sein. Bei der Beförderung

gefährlicher Güter sind eine offizielle Genehmigung und eine zusätzliche Versicherung erforderlich (Art. 12 VVV).

Es ist wichtig zu wissen, dass der Transport von Gütern mit Händlerschildern verboten ist, ausser in besonderen Fällen, z.B. beim Transport von Ersatzteilen oder Umbauten, wenn das Unternehmen die Arbeiten selbst durchführt, sowie beim Transport von Ballast, der z. B. bei technischen Kontrollen von Bremssystemen benötigt wird. Eine weitere Ausnahme bildet das Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannort zum Betrieb.

Ein letzter Fall ist eine Probefahrt für den Verkauf eines Fahrzeugs. In diesem Fall muss der potenzielle Käufer nicht begleitet werden, sofern die Fahrt in einem Register festgehalten wird, das mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden muss. Auf Antrag muss der Inhaber des Kollektivausweises den Kontrollorganen Einsicht in das Register gewähren.

Und wie sieht es mit der Verwendung im Ausland aus?

Liechtenstein erkennt Händlerschilder an und sie unterliegen dort denselben Bestimmungen wie in der Schweiz (Art.14, RO 2015 2509). Die Nutzung in anderen Nachbarländern ist entweder stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Mitglieder können sich bei Fragen an die Geschäftsstelle von Agrotec Suisse wenden. ■

Damien Jaquet

Die wichtigsten Punkte

- Es ist notwendig, dass das Fahrzeug die technischen Anforderungen erfüllt, ausser bei besonderen Fahrten (z.B. Diagnose).
- Nur Angestellte und enge Familienangehörige des Unternehmensleiters dürfen Händlerschilder freinutzen.
- Bei Fahrten, die von potenziellen Käufern durchgeführt werden, muss ein Register geführt und zwei Jahre lang aufbewahrt werden.
- Bei Fahrzeugen, die als Sonderfahrzeuge gelten, muss eine Genehmigung beim Kanton beantragt werden. Die Genehmigung kann einmalig oder jährlich erteilt werden.
- Der Transport von Waren ist nicht erlaubt, ausser in besonderen Fällen, die in Art. 24 beschrieben sind.
- Die Nutzung im Ausland ist stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Agrotec Suisse gibt Auskunft.